

Einschulungskorridor

Laut Gesetzentwurf der Staatsregierung wurden ab 01.02.2019 Art.37 und Art.41 BayEUG dahingehend geändert, dass alle Kinder, die im „Einschulungskorridor“ von drei Monaten zwischen dem 01. Juli und dem 30. September geboren sind, eingeschult werden *können*. Die Entscheidung liegt bei den Eltern, die Schule berät die Eltern bei der Einschreibung oder vorher mit Hilfe eines Screenings oder Schulspiels. Die Eltern müssen die Schule bis spätestens 03.Mai **schriftlich** informieren, wenn sie ihr Kind noch nicht einschulen wollen. Zurückgestellt werden daher nur die Kinder, die vor dem 01.Juli geboren sind. Bei der Art der Einschulung muss nur bei ihnen im nächsten Schuljahr der Wert „R“ eingetragen werden. Im „Einschulungskorridor“ geborene Kinder erhalten die Einschulungsart „N“. Diese Daten pflegen Sie im Schülermodul auf dem Reiter *Ein/Austritt* des jeweiligen Schülers.

Beispiele für die aktuelle Eintragungspraxis

- Geburtstag **VOR dem 01. Juli** des Einschulungsjahres: Die Kinder sind klassische „Rücksteller“. Sie werden aus Datenschutzgründen (Vorratsdatenspeicherung) im Planungsschuljahr gelöscht und im kommenden Schuljahr mit dem Eintrag „R“ in die erste Klasse des darauf folgenden Planungsschuljahrs aufgenommen.
- Geburtstag **ZWISCHEN 01. Juli und 30. September** des Einschulungsjahres: Der Geburtstag der Kinder liegt innerhalb des gesetzlichen „Einschulungskorridors“. Wird das Kind auf Wunsch der Eltern nicht eingeschult (die Eltern benachrichtigen die Schule **schriftlich** bis spätestens 03.Mai) wird wie folgt verfahren: Die bereits erfassten Daten werden aus Datenschutzgründen (Vorratsdatenspeicherung) im Planungsschuljahr gelöscht und der Schüler wird im kommenden Schuljahr mit dem Eintrag „N“ in die erste Klasse aufgenommen.

Quelle:

<https://www.asv.bayern.de/doku/> - **Amtliche Schulverwaltung - Dokumentation**

Permanenter Link:

<https://www.asv.bayern.de/doku/gms/einschulungskorridor/start>

Letzte Änderung: **08.04.2019 09:39**